

STAATSBETRIEB SACHSENFORST  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4 | 01814 Bad Schandau

Sächsischer Bergsteigerbund e.V.  
Könneritzstraße 33  
01067 Dresden

**Ihr Ansprechpartner**  
Dietrich Butter

**Durchwahl**  
Telefon +49 35022-900-610  
Telefax +49 35022 900 666

Dietrich.Butter@  
smul.sachsen.de\*

**Eingegangen**

am 14.05.13 *sch*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
12.03.2013

## **Klettern in der Sächsischen Schweiz – Verwendung des „Ufo“ als Sicherungsmittel**

Sehr geehrter Herr Nareike,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die verbandsinterne Diskussion zur möglichen Verwendung des „Ufo“ als Sicherungsmittel beim Klettern in der Sächsischen Schweiz.

In dem Zuge baten Sie uns um Prüfung, ob die geltende Verordnung über die Nationalparkregion der bestimmungsgemäßen Verwendung des „Ufo“ in der Sächsischen Schweiz entgegensteht.

Die Verordnung verbietet im Nationalpark und im Landschaftsschutzgebiet die Benutzung „künstlicher Hilfsmittel“ beim Klettern (§§ 6 (2) 19 bzw. 10 (2) 9 NLPR-VO), ohne dass dieser Begriff jedoch genauer definiert ist. Die naturschutzfachliche Würdigung der Rechtsverordnung erläutert, dass „die Verwendung künstlicher Hilfsmittel ... zu Beschädigungen der Felsoberfläche“ führt.

Das Sächsische Naturschutzgesetz garantiert in § 26 die „Zulässigkeit des Felskletterns an Klettergipfeln im Sächsischen Elbsandsteingebirge ... in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“, wobei sich Art und Umfang der seither ausgeübten Felsklettere nach den Sächsischen Kletterregeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SächsNatSchG galten, bestimmen.

In Anbetracht dessen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Sächsischen Kletterregeln aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht dahingehend geändert werden dürfen, dass sich die bisherige Art und Weise des Felskletterns im Sächsischen Elbsandsteingebirge ändert und dass insbesondere auch weiterhin keine künstlichen Hilfsmittel, die zu Beschädigungen der Felsoberfläche führen können, Verwendung finden dürfen.

Dies gilt sinngemäß auch für alle Sicherungsmittel.

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
8842.20

**Bad Schandau,**  
07.05.2013



**Sachsenforst**



Nationalpark  
Sächsische Schweiz

**Hausanschrift:**  
Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalparkverwaltung  
Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau

www.sachsenforst.de  
www.nationalpark-saechsische-schweiz.de

**Sprechzeiten:**  
Mo - Do: 8.00 - 16.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Kto.-Nr. 320 0022 310  
BLZ 850 503 00  
Umsatzsteuer-Identnummer:  
DE 813 256 956

**Verkehrsverbindung:**  
S-Bahn Meißen - Schöna  
Buslinie 241

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Der traditionelle Einsatz von Seilschlingen ist sowohl Regel- als auch der Rechtsverordnungskonform. Eine technische Weiterentwicklung dieser mobilen Sicherungsmittel ausschließlich aus textilem Material sehen wir als diese Tradition fortführend und auch im Rahmen der Rechtsverordnung als möglich an. (Dies betrifft jedoch ausdrücklich nicht die Verwendung oder teilweise Verwendung von anderen Materialien, wie bspw. Metall, Karbon, Keramik, Kunststoffen etc.).

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergibt sich daher bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung des neu entwickelten Sicherungsmittels „Ufo“, dass dieses der Nationalparkregion-Verordnung **nicht entgegensteht**.

Die beiden Schutzgebietsverwaltungen in der Böhmisches Schweiz, mit denen wir uns diesbezüglich abgestimmt haben, bewerten dies genauso.

Auswirkungen der Anwendung des „Ufo“ als zukünftig mögliches Sicherungsmittel sehen wir vielmehr im kletterethischen Bereich angesiedelt, wobei die Wahrung und zugleich maßvolle Weiterentwicklung der Sächsischen Klettertradition für uns eine sehr hohe Bedeutung haben.

Eine „bestimmungsgemäße“ Verwendung des Sicherungsmittels beruht dabei auch auf dem Prinzip der Selbstbeschränkung und dass dies in der Konsequenz durch die Kletterer auch breit praktiziert wird.

Als viel problematischer sehen wir hingegen die weit verbreitete Praxis (nicht die grundsätzliche Möglichkeit als Ausnahme!) des top-rope-Kletterns in der Sächsischen Schweiz und die nahezu ungezügelt (verbotene) Magnesia-Verwendung vor allem in böhmischen Sandstein-Klettergebieten an.

Dies sind jedoch Fragen, die wir gesondert beraten sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dietrich Butter  
Leiter